



**III. Hinweise zur Planung**

1 Mutterboden  
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG sowie § 7 SächsABG gehört dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Baubschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.

2 Um größere topographische Veränderungen zu vermeiden, sollten Bodenbewegungen auf den Baugrundstücken möglichst gering gehalten werden.

3 Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und / oder Grundwasser-Veränderungen auftreten, so ist unverzüglich das Umweltamt des Erzgebirgskreises von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären (§ 10 Abs. 2 Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsABG).

4 Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 1 DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollten vorhandene Geodaten des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Ggf. erforderliche hydrogeologische Untersuchungen (Versickerungseigenschaften des Untergrundes) sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden. Alle Bodenuntersuchungsergebnisse sind nach Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz dieser zuständigen geologischen Behörde zur Verfügung zu stellen (§ 11 SächsABG). Bei Bodenaufschlüssen ist die Bohrzanzeige- und Bohrergebnismittelteilungsfrist zu beachten.

5 Im Planungsbereich befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind geschützt und grundsätzlich während Baumaßnahmen nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind von den Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Vermessungsamt sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sächs. Vermessungsgesetz).

6 Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmallisten in erheblichem Umfang zu erwarten. Bodenfunde nach § 20 SächsABG sind nicht zu verändern und unverzüglich dem Landesamt für Archäologie in Dresden bzw. der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen.

7 Sollten im Rahmen der Vorhaben Spuren alten Bergbaus bzw. bergbaubedingte Schadensereignisse bemerkt werden, so ist gemäß § 5 SächshöhlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

8 Folgende Arten werden im Bereich der Straßenbegleitpflanzung zur Verwendung empfohlen:

Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> "Eisrijk")	Pyramiden-Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> "Fastigiata")	Japanische Blütenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> "Kanzan")	Mehlbeere, Schwedische ( <i>Sorbus intermedia</i> )
Bäume für das Baugebiet: Neben Obstgehölzen aller Art werden folgende Gehölze empfohlen: Weiß-Tanne ( <i>Abies alba</i> ) Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) Rothbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ) Echte Wainuss ( <i>Juglans regia</i> ) Gewöhnliche Fichte ( <i>Picea abies</i> ) Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ) Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> ) Echte Mehlbeere ( <i>Sorbus aria</i> ) Gem. Elbe ( <i>Taxus baccata</i> )	Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> ) Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ) Gem. Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ) Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> ) Gem. Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ) Traubeneiche ( <i>Prunus padus</i> ) Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) Vogelbeere ( <i>Sorbus aucuparia</i> ) Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ) Wildrosen-Arten ( <i>Rosa spec.</i> ) Lavendel-Weide ( <i>Salix eleagnis</i> ) Gewöhnlicher Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )	Für den Waldbereich der Ausgleichsmaßnahme sind folgende Gehölze vorgesehen: Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) Rothbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ) Weißer Hatriegel ( <i>Cornus alba</i> ) Hassel ( <i>Corylus avellana</i> ) Faulbaum ( <i>Frangula alnus</i> ) Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ) Echter Kreuzdorn ( <i>Rhamnus catharticus</i> ) Birnblau-Rose ( <i>Rosa pimpinifolia</i> ) Hirsch-Holunder ( <i>Sambucus racemosa</i> )

**Rechtsgrundlagen**

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634).

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786).

**Planzielenverordnung (PlanZV)** als Verordnung über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057) geändert worden ist.

**Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl. 588) geändert worden ist.

**Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62).

**Satzung zum Bebauungsplan Nr. 35 "Wohngebiet Ortsteil Lauta" der Stadt Marienberg**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch das Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Marienberg am ..... und nach Genehmigung durch das Landratsamt des Erzgebirgskreises vom ..... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 "Wohngebiet Ortsteil Lauta" bestehend aus Planzeichnung, M 1:500 (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Marienberg, ..... Heinrich Oberbürgermeister Siegel

**LEGENDE**

**Teil A - Planzeichnung**  
Planzeichnungsklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches)

**Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 2 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO

Algemeines Wohngebiet - WA  
§ 4 BauNVO

**Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 16 bis 21 der Bauutzungsverordnung - BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl GFZ 0,8 Geschossflächenzahl II  
Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

**Bauweise, Baugrenze**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze o offene Bauweise  
A nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

**Verkehrsflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen o öffentlich  
p privat

**Fläche für Versorgungsanlagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser  
Regenrückhaltebecken

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Versorgungsleitung - unterirdisch, mit Bezeichnung des Mediums  
(Versorgungsleitung werden im Zuge der Trägerbeteiligung ergänzt.)

**Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünfläche p private Grünfläche

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

Flächen für Wald

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft naturnahe Waldumwandlung

**Pflanzgebote und Pflanzbindungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB

Erhaltung Bäume  
Anpflanzen Bäume  
Anpflanzen Sträucher

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Flächen für Stellplätze, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) - wird im Zuge der Trägerbeteiligung ergänzt.

zu belastenden Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

**Hinweise**

TW Trinkwasserversorgungsleitung  
AW Abwasserkanal  
Strom Niederspannungskabelanlagen  
Gas Gasleitung  
Anlagen Ver- und Entsorgung werden im Zuge der Trägerbeteiligung ergänzt

Flurstücksgrenze  
Flurstücknummer  
vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse

6,0 m Bemaßung (Meter)  
Höhenlinien

**Teil B Textteil**

**I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**  
(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Es wird ein "Algemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Folgende Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgelegt:  
- Anlagen für sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)  
- die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten zulässigen Nutzungen.

1.3 Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4, die zulässige Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.

2.2 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse begrenzt.

3 Bauweise (§§ 22 und 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)

3.1 Für das Allgemeine Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

3.4 Für die Bemessung und Lage der Abstandsflächen zwischen den Baugrundstücken gilt § 6 SächsBO. Der Mindestabstand beträgt 3,0 m.

3.5 Die Baugrenzen können durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Eingangstreppe-überdachungen und Dachvorsprünge bis zu 1,20 m überschritten werden.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 21a BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 In dem allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugehörige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

4.2 Gemäß Sächsischer Straßen- und Stellplatzverordnung muss zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,0 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

4.2 Öffentliche Parkplätze sind außerdem auf den dafür festgesetzten Flächen entlang der geplanten Wohnstraße zulässig.

5 Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

5.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Regelung des Wasserabflusses ist ein Regenrückhaltebecken vorzusehen. Volumen und Böschungsneigung ergeben sich bei der Ausführungplanung.

5.2 Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind auf den privaten Grundstücksflächen offene, versickerungsfähige Beläge auf Stellplätzen und Wegeflächen zu verwenden.

5.3 Die Grundstückszufahrten sind so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser den öffentlichen Verkehrsflächen zugeführt wird.

6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 A1 - Waldumwandlung:  
Auf der festgesetzten Ausgleichs-/ Ersatzfläche A1 (Flurstücke 817/1 und 816/1 (Teilbereich) Gemarkung Marienberg) ist ein Lärchenforst zu einem standortgerechten, ökologisch wertvollen Waldrand umzubauen. Die Gehölze sind auf Dauer zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Zur Verwendung empfohlene Arten sind unter den textlichen Hinweisen genannt. Verbindlich sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes.

7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Die im Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan ausgewiesenen Schalleistungspegel sind einzuhalten.

7.2 Die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer) sollten so weit wie möglich an der zur maßgeblichen Straßenverkehrserschalle abgewandten südlichen Fassade der geplanten Wohnbebauung angeordnet werden.

7.3 Ist eine solche Grundrissorientierung nicht vollständig möglich, müssen für die an den übrigen Fassaden verbleibenden zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume (wie auch für die dort zur Tageszeit schutzbedürftigen Räume) entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß 7.4 und 7.5 getroffen werden.

7.4 Für die zur Tages- bzw. zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume aller Wohngebäude im Planbereich, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Tag" bzw. "Nacht" überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen.

7.5 Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte "Nacht" überschritten werden, sind zusätzlich schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a)

8.1 Die Straßenbegleitpflanzung aus kleinkronigen Laubbäumen innerhalb des Geltungsbereiches ist auf Privatgrund entlang der geplanten Straße, wie in der Planzeichnung dargestellt, durchzuführen. Der Pflanzabstand der straßenbegleitenden Baumpflanzungen beträgt max. 25,0 m; vom Fahrbahnrand ist ein Abstand von mind. 2,0 m einzuhalten. Der genaue Standort richtet sich nach den erforderlichen Grundstückszufahrten. Es ist die Verwendung einer einheitlichen Laubbaumart entlang der Planstraße im gesamten Wohngebiet zu empfehlen, um den Eindruck eines durchgängigen begrünten Straßenraumes zu erzielen.

8.2 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche entlang der westliche Grenze des Geltungsbereiches (Flurstück 35/1, Teilbereich) ist eine Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und klein- bis mittelwüchsigen Laubbäumen anzupflanzen und zu pflegen. Die dargestellten Gehölz- und Baumstandorte sind nicht bindend. Die Hecke ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

8.3 Zur Begrünung der Bauflächen ist je angefangene 400 m² unbebaute Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen. Die Bäume sind durch die Eigentümer der Grundstücke dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen. Die Straßenbegleitpflanzung auf Privatgrund wird auf die Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume je Grundstück angerechnet.

8.4 Es sind heimische, standortgerechte Bäume zu verwenden. Zur Verwendung empfohlene Arten sind unter den textlichen Hinweisen genannt.

8.5 Das Regenrückhaltebecken ist entlang den Grundstücksgrenzen, wie in der Planzeichnung dargestellt, mittels Strauchgruppen zu bepflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Arten zu ersetzen.

8.6 Um eine schnelle Begrünung des Baugebietes sicherzustellen, sind Mindestpflanzgrößen für die Gehölzpflanzungen festgesetzt:  
Laubbäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16  
Nadelbäume: 3xv. mB., h 80-100  
Obstbaum: Hochstamm, Stammumfang 10-12  
Heister (Heckenpflanzung): 2xv. h 150 - 200  
Sträucher: vStr. 3 - 5 Tr. h 60 - 100

9 Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§§ 9 Abs. 1 Nr. 25b)

9.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume entlang der Lauter Gartenstraße sind in ihrem Bestand zu erhalten und gemäß DIN 18 920 vor Schäden zu bewahren.

**II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**  
(§ 9 BauGB und § 89 SächsBO)

9 Gestaltung der Dächer

9.1 Die Dachflächen der Hauptgebäude sind in den Farbtönen schiefergrau, anthrazitfarben, dunkelgrau, altgrau oder schwarz zu gestalten.

10 Art und Gestaltung der Einfriedigungen und Stützmauern

10.1 Zur Grundstückseinfriedigung sind nur Zäune und Hecken zulässig; werden entsprechend SächsBO (§ 61 Abs. 1 Nr. 7) zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,8 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuzeigen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom ..... bekannt gemacht. Parallel dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Marienberg ([www.marienberg.de/aktuelles/service/Buergerbeteiligungen](http://www.marienberg.de/aktuelles/service/Buergerbeteiligungen)) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) eingesehen werden. Während dieser Auslegungsrfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datum: Heinrich Oberbürgermeister Siegel

7. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme aufgefordert.

Datum: Heinrich Oberbürgermeister Siegel

8. Der Stadtrat hat die zum Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... (Beschluss-Nr. ....) abschließend abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum: Heinrich Oberbürgermeister Siegel

9. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit dem Stand vom ..... bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Datum Landratsamt Erzgebirgskreis Siegel  
Abt. 3 Umwelt und Sicherheit  
Ref. Ländl. Neordnung und Vermessung

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde am ..... vom Stadtrat als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. ....). Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan werden gebilgt.

Datum: Heinrich Oberbürgermeister Siegel

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom ..... : AZ: ..... erteilt.

Datum: Heinrich Oberbürgermeister Siegel

12. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausfertigt.

Datum: Heinrich Oberbürgermeister Siegel

13. Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt der Stadt Marienberg öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: Heinrich Oberbürgermeister Siegel

**Stadt Marienberg Erzgebirgskreis**

**Bebauungsplan Nr. 35 "Wohngebiet Ortsteil Lauta" - Vorentwurf -**

Maßstab 1:500 November 2018

**SCZ Sachsen Consult Zwickau**  
Ingenieur- und Architekturbüro  
Am Fuhrgrund 37 08337 Heidenau-Ernthal Tel.: 03723 - 67 85 93 0